



Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Niederzier

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederzier für die Haushaltsjahr 2021 sind aufgestellt und dem Rat der Gemeinde Niederzier am 21.01.2021 zugeleitet worden.

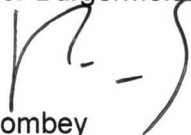
Er liegt in der Zeit ab dem 01.02.2021 bis zur Beschlussfassung durch den Rat in der Gemeindeverwaltung (Neubau) in Niederzier, Rathausstraße 8, Zimmer 8, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter <https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 01.02.2021 bis 15.02.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen, über die der Rat der Gemeinde Niederzier in öffentlicher Sitzung beschließt, sind bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, zu erheben.

Niederzier, den 18.01.2019

Der Bürgermeister


Rombey

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 40.322.128 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 41.796.791 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 34.562.431 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 39.656.611 EUR |

| | |
|---|----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.987.584 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.921.600 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 35.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 22.300 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.336.634,38 EUR**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **138.028,62 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2021** wie folgt festgesetzt:

| | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 430 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 580 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 520 v. H. |

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

3.

Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5215) sind gegenseitig deckungsfähig.

4.

Alle Instandhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5216) sind gegenseitig deckungsfähig.

5.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

6.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.